

Entwurf

2. Nachtragshaushaltssatzung der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA in der derzeit geltenden Fassung hat die Welterbestadt Quedlinburg folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am beschlossene

2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
1. Ergebnisplan				
Erträge	51.304.400	910.500	0	52.214.900
Aufwendungen	54.856.400	192.100	0	55.048.500
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	47.813.800	910.500	0	48.724.300
Auszahlungen	50.446.600	192.100	0	50.638.700
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	8.776.000	0	243.100	8.532.900
Auszahlungen	16.025.300	294.900	0	16.320.200
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	7.249.300	538.000	0	7.787.300
Auszahlungen	1.950.000	0	0	1.950.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.249.300 Euro **um 538.000 Euro erhöht** und damit auf 7.787.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.255.300 Euro **um 3.093.200 Euro erhöht** und damit auf 11.348.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 22.000.000 Euro **nicht verändert**.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden gegenüber der bisherigen Festsetzung von

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 440 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 440 v.H. |

nicht verändert.

§ 6

Flexible Haushaltsführung

Die bisherigen Festsetzungen werden **nicht verändert.**

Quedlinburg, den

WELTERBESTADT QUEDLINBURG

Frank Ruch

Oberbürgermeister

Dienstsiegel